

Artikel 1

Die Statuten regeln verbindlich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins. Wo diese Statuten nichts festlegen, gelten Art. 60 ff. ZGB.

1. Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 2

Der Chor Reutigen, mit Sitz in Reutigen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und bezweckt die Pflege des Gesangs und der Unterhaltung. Unser Verein trägt durch seine Konzerte und gesangliche Umrahmung von Anlässen der Kirche und anderen Institutionen zum kulturellen Leben des Dorfes bei. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Verein besteht aus Vorstandsmitgliedern, freien Mitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 4

¹ Freie Mitglieder sind jene Sänger und Sängerinnen, die bei einem aktuellen Projekt/Anlass teilnehmen.

² Freie Mitglieder können alle Personen ab 14 Jahren werden, die sich am Chorgesang erfreuen.

Artikel 5

Vorstandsmitglieder sind jene aktiven Mitglieder, die den Vorstand bilden.

Artikel 6

Passivmitglieder sind Freunde des Chores, die sich zur Bezahlung eines jährlich von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrages verpflichten.

3. Eintritt und Austritt

Artikel 7

¹ Der Eintritt in den Verein als freies Mitglied erfolgt durch das Mitsingen an einem aktuellen Projekt. Anmeldungen nimmt der Vorstand des Vereins sowie jedes freie Mitglied gerne entgegen.

² Der Austritt eines freien Mitgliedes kann jederzeit mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet erfolgen.

Artikel 8

¹ Der Austritt eines Vorstandmitgliedes kann auf die Hauptversammlung hin erfolgen, wenn dem Vorstand bis Mitte Dezember des betreffenden Vereinsjahres eine schriftliche Austrittserklärung mit Nennung eines Austrittsgrundes vorliegt.

² In ausserordentlichen Situationen kann auch eine mündliche Austrittserklärung akzeptiert werden.

4. Rechte und Pflichten, Notenmaterial, Aktiv-/Passivbeitrag

Artikel 9

¹ Vorstandsmitglieder sowie freie Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

² Vorstandsmitglieder sowie freie Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

³ Passivmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Die Vorstandsmitglieder sowie die freien Mitglieder haben die Pflicht, den Statuten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Artikel 11

¹ Jedes Vorstandsmitglied sowie jedes freie Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung eines Beitrages zur Deckung der Kosten (Notenmaterial, Lohn der Dirigentin oder des Dirigenten und andere Kosten, die durch die Tätigkeit des Vereins entstehen).

² Der Kostenbeitrag kann entweder jährlich oder halbjährlich bezahlt werden.

³ Der jährliche Kostenbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt.

⁴ Der halbjährliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des Umfangs des anstehenden Projektes vom Vorstand festgesetzt. Er ist insbesondere abhängig von der voraussichtlichen Anzahl der Singübungen und den Kosten für die Anschaffung des Notenmaterials.

⁵ Sängerinnen und Sänger unter 18 Jahren sowie der Dirigent/die Dirigentin sind von der Bezahlung eines Beitrages an die Kosten befreit.

Artikel 12

¹ Die Vereinsstatuten können von den Mitgliedern auf Wunsch beim Vorstand angefordert werden.

² Die Vereinsstatuten liegen zudem im Übungslokal auf und können eingesehen werden.

³ Der Vorstand macht ein freies Mitglied bei dessen Eintritt in den Verein auf die Statuten aufmerksam.

5. Organisation des Vereins

a) Vereinsleitung

Artikel 13

Oberstes Organ des Vereins ist die Gesamtheit der Mitglieder. Sie bildet die Haupt- und Vereinsversammlung.

Artikel 14

¹ Zur Führung des Vereins wird aus der Gesamtheit der Mitglieder der Vorstand durch die Wahl bestimmt.

² Die Vorstandsmitglieder werden mit absolutem Mehr der an der Haupt- oder Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus folgenden Organen:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Sekretär/Sekretärin
- Dirigent/Dirigentin
- Beisitz
- 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Artikel 16

¹ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er berät die anstehenden Geschäfte, fasst Beschlüsse und stellt Anträge an die Haupt- oder Vereinsversammlung. Er ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig.

² Beschlüsse im Vorstand werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

³ Für Einzelgeschäfte beträgt die Geldkompetenz des Vorstandes Fr. 500.00. Für Geschäfte, die diesen Betrag übersteigen, wird die Geldkompetenz des Vorstandes durch die Haupt- oder Vereinsversammlung beschlossen.

⁴ Der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterin) gemeinsam sind rechtlich zeichnungsfähig.

⁵ Für die vom Verein beschlossenen Geldgeschäfte gilt die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassierin.

Artikel 17

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten/von der Präsidentin oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Artikel 18

¹ Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Verein. Er/sie sorgt für das Wohl des Vereins. An der Hauptversammlung legt er/sie einen Jahresbericht vor.

² Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit.

³ Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

⁴ Der Kassier/die Kassierin führt unter persönlicher Verantwortung das gesamte Rechnungswesen und legt dem Verein an der Hauptversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

⁵ Der Dirigent/die Dirigentin übernimmt die Leitung der Gesangsübungen, der Konzerte und musikalischen Umrahmungen von Anlässen. Die Wahl passender Musik wird von ihm/ihr in Absprache mit dem Verein bestimmt. Das Honorar wird nach Vereinbarung bestimmt und ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.

⁶ Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Hauptversammlung einen Revisionsbericht vor.

b) Haupt- und Vereinsversammlung

Artikel 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Artikel 20

¹ Die Hauptversammlung findet im Frühjahr statt.

² Sie wird vom Vorstand oder im Versäumnisfall von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

⁴ Im Bedarfsfall kann nach dem gleichen Verfahren während des Vereinsjahres eine Vereinsversammlung einberufen werden.

⁵ Die Vereinsbeschlüsse werden, sofern diese Statuten nichts anderes regeln, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 21

Die Traktandenliste der Hauptversammlung besteht aus mindestens folgenden Traktanden:

- Appell der Mitglieder
- Wahl des Stimmenzählers
- Verlesen (auf Wunsch) und Genehmigen des Protokolls der letzten Hauptversammlung und allfälliger Vereinsversammlungen
- Jahresbericht
- Vorlegen und Genehmigen der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Wahlen aller wählbaren Organe des Vereins in ordnungsgemäsem Turnus alle vier Jahre; im Falle einer Demission wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der Amtsdauer gewählt.
- Festsetzen der jährlichen Kostenbeiträge und Honorare
- Verschiedenes

6. Kassawesen

Artikel 22

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem jährlichen oder halbjährlichen Kostenbeitrag der freien Mitglieder
- dem jährlichen Beitrag der Passivmitglieder
- dem Erlös von Konzerten, Unterhaltungsabenden, Theater, evtl. besonderen Anlässen.

² Die Ausgaben umfassen Aufwendungen für Vereinsanlässe, Honorare, Beiträge an Verbände, Anschaffung von Notenmaterial, Unterhalt des Klaviers, Geschenke, sowie Beiträge an Sängertage.

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

7. Auflösung des Vereins

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen, sowie Vereinsakten gehen zur Verwahrung an eine zu bestimmende Amtsstelle, welche die Verwaltung bis zur späteren Gründung eines Chores mit Sitz in Reutigen übernimmt.

8. Vollzugsbestimmungen

Artikel 25

Statutenänderungen können nur an einer Haupt- oder Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen erfolgen.

Artikel 26

Diese Statuten ersetzen die früheren Statuten vom 19. März 2007. Alle damit im Widerspruch stehenden früheren Protokollbeschlüsse sind aufgehoben.

Artikel 27

Diese Statuten werden an der Hauptversammlung vom 3. April 2009 genehmigt und treten gleichentags in Kraft. Das Klavierreglement Männer- und Frauenchor Reutigen stellt ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten dar.

Reutigen, 3. April 2009

Chor Reutigen
Die Präsidentin

Die Sekretärin